

Zur Seminardirektorwahl : II.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **4 (1878)**

Heft 32

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. IV. Jahrgang.

ZÜRICH, den 9. August 1878.

Nro. 32.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Zur Seminardirektorwahl.

II.

Wir sind über die Thatsache, dass nunmehr die Seminardirektion definitiv in die Hand des Herrn Dr. Wettstein gelegt ist, in hohem Grade befriedigt, und gestehen, dass die Besorgnisse um die Lehrerbildungsanstalt und ihre nächste Zukunft uns grösstentheils verlassen haben.

Man durfte in der That besorgt und ängstlich sein. Grosse und kleine Pressorgane unsers Kantons, welche der Fahne des Liberalismus zu folgen behaupten, haben seit dem Tode des Herrn Direktor Fries in ihren Angriffen gegen das Staatsseminar und seinen provisorischen Leiter das Menschenmögliche «und oft noch etwas mehr» geleistet. — Man denunzirte die in den letzten Jahren in den Lehrstand tretenden Seminarzöglinge als religionsfeindliche, gottlose Menschen, die das Volksgefühl verletzen, und Sitte und Tugend gefährden. Wer aber der Sache auf den Grund zu sehen sich bemühte, der erkannte dagegen, dass die grosse Mehrzahl dieser jungen Männer tüchtige und bescheidene Leute seien, die ihres Amtes redlich zu warten streben, — in religiösen Fragen aber keinerlei Propaganda, weder nach links noch rechts zu treiben sich unterfangen.

Pfarrherrliche Zeitungsschreiber scheuten sich nicht, in das Heiligthum des Familienlebens des Seminarvorstandes mit roher Hand hineinzugreifen, um Anklagen gegen ihn zu schmieden, und ihn dem Volke als einen irreligiösen Menschen darzustellen. Aus dem Unglücksfall in Erlenchbach sollte ebenfalls Kapital geschlagen werden, um die Leitung der Anstalt als eine ungenügende zu bezeichnen. Ja es hätte derselbe nach den Maiwahlen neuerdings zu einem Hauptcoup gegen Herrn Dr. Wettstein herhalten sollen; fataler Weise für die Ankläger konnte das Ansehen des angegriffenen Mannes durch die betr. Polemik nur gewinnen, indem dabei zu Tage trat, dass seine Autorität über die Zöglinge ungleich grösser war als diejenige des frühern Direktors.

Unmittelbar vor der Wahl liess Hr. alt-Rektor Zschezsche in den «Winterthurer Nachrichten» nochmals eine Mine springen. Dabei suchte er nicht blos den Direktor, sondern auch den Lehrer Wettstein zu bemängeln und nannte ihn u. A. einen «spekulativen Lehrmittelfabrikanten». — Ueber derartige publizistische Produkte eines leidenschaftlich verbitterten Mannes vom Schlage eines Zschezsche ist man in den Behörden kühlen Blutes zur Tagesordnung geschritten; wir wollen ihnen darum auch unsererseits keine weitere Aufmerksamkeit schenken.

Der Regierungsrath hat durch einmüthige Wahl des Hrn. Dr. Wettstein es unzweideutig ausgesprochen,

dass er einerseits seine hohe Lehrtüchtigkeit anerkenne und andererseits in seiner charaktervollen Persönlichkeit die volle Bürgerschaft für eine richtige Leitung unsers Seminars erblicke.

Was die Entkleidung des Seminardirektoramtes von einer Reihe Verpflichtungen anbelangt, die bisanhin gesetzlich damit verbunden waren (Leitung der Kapitelspräsidentenversammlung, Berichterstattung über die Thätigkeit der Schulkapitel etc.), so können wir vom sachlichen Standpunkt aus sie nur begrüssen, und dem Seminardirektor selbst wird diese Entlastung im Interesse seiner Hauptaufgabe nur willkommen sein.

Bedenklicher macht sich die Sache allerdings vom Standpunkt der «Verfassung und des Gesetzes» aus. Wir theilen in dieser Richtung die Ansichten, die im Regierungsrath ausgesprochen wurden und zu Protokoll gefallen sind:

1. Es steht dem Regierungsrath keinerlei Recht zu, gesetzliche Bestimmungen ausser Wirksamkeit zu setzen, oder Vollziehungsbestimmungen aufzustellen, welche dem Gesetz widersprechen; er kann höchstens, wie die Gerichte, in den Fall kommen, zu erklären, es sei eine gesetzliche Bestimmung obsolet oder die Vollziehung unmöglich geworden. — Wenn aber der Regierungsrath ohne zwingende Nothwendigkeit, ja sogar ohne irgend eine dringliche Veranlassung, gesetzliche Befugnisse und Verpflichtungen einer Stelle «provisorisch bis zum Zeitpunkt einer gesetzlichen Neuordnung der Verhältnisse loslöst», so ist das ein Verfahren, das in seinen Konsequenzen unabsehbar und höchst gefährlich, jedenfalls in seiner Rückwirkung weit schlimmer ist, als die Nichtbeachtung eines Gesetzesparagraphen durch einen Beamten in einem einzelnen Falle.

2. Als durchaus unzulässig muss es ebenfalls angesehen werden, Verordnungen oder Reglemente einfach durch Gelegenheitsbeschlüsse, anstatt durch formelle Berathung der betreffenden Bestimmungen und allfällige neue Artikulirung und Publikation abändern zu wollen.

Dass wir eine 6jährige Amtsdauer der Seminardirektorstelle für das Richtige halten und die Festsetzung einer dreijährigen als einen ungesetzlichen Beschluss ansehen, haben wir schon früher ausgesprochen. Das Inkorrekteste und Unhaltbarste ist aber jedenfalls das willkürliche Verschieben der Wiederwahl des Lehrers Wettstein von 1880 auf 1881. — Es leuchtet ein, dass der letztere unter Umständen Werth darauf legen könnte, schon im Jahr 1880 die Bestätigungswahl über sich ergehen zu lassen, — und da wäre es wirklich interessant, wenn die oberste Administrativbehörde einem solchen Verlangen nicht nachleben müsste.